

dahinführt. Beim Niedergehen berührt sie mit dem waagrecht gehaltenen und gespreizten Schwanz zuerst den Wasserspiegel. Der Dezember 1954 war außerordentlich mild, er hatte eine positive Anomalie von 3° C, was ein Ausweichen nach dem Westen hätte begünstigen können. Andererseits müßte der Anflug gerade entgegengesetzt den im Dezember (4./5. und 21.—24.) gehäuft auftretenden heftigen NW-Stürmen erfolgt sein. Doch ist ja das Ankunftsdatum unbekannt. Ein Auskommen aus einem Zoo darf ausgeschlossen werden, die Ente erwies sich gegenüber menschlicher Annäherung als ausgesprochen vorsichtig, und nach frdl. Mitteilung des Anatidenspezialisten Dr. H. HECK jun. wird sie gegenwärtig mindestens in keinem deutschen Tiergarten gehalten.

Vgl. hierzu:

BAUER-ROKITANSKY: Die Vögel Österreichs, Neusiedl 1951, p. 13.

HALLER, W.: Unsere Vögel. Artenliste der schweizerischen Avifauna, Aarau 1951, p. 28.

JÄCKEL, A. J.: Systematische Übersicht der Vögel Bayerns, München u. Leipzig 1891, p. 334.

NAUMANN, Fr.: Naturgeschichte der Vögel Mitteleuropas, Bd. X, p. 263 f.

NIETHAMMER, G.: Handbuch der deutschen Vogelkunde, Leipzig 1938, Bd. II, p. 517 f.

PETERSON, R., u. a.: Die Vögel Europas, 1954.

RUCNER, Drag.: Ptice doline Neretve (Die Vögel des Neretvatales. Ein Beitrag zur Kenntnis der Ornithofauna Kroatiens) in: „Larus“ 1952, VI—VII.

Sperlingsbekämpfung in Bayern zur Zeit Maximilian Josephs (18. Jh.)

Von Dr. H. Kumerloeve, Osnabrück

Wie ich an anderer Stelle¹⁾ gezeigt habe, liegen aus dem 18. Jahrhundert besonders beachtliche Bekundungen über eine staatlich organisierte Sperlingsbekämpfung vor. Sie betreffen vor allem die westfälischen Landesteile Preußens, die Grafschaft Bentheim usw. Daß man sich in jener Zeit auch in Bayern sehr ernsthaft mit dem Sperlingsproblem beschäftigte, lehrt folgende Verfügung des Kurfürsten Maximilian Joseph vom 7. November 1774:

„Von Gottes Gnaden

Wir Maximilian Joseph, in Ober- und Niederbayern auch der oberen Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein usw.

Wir haben Uns daher nach vorläufigen Gutachten Unser lieb- und getreuen Landschaft gnädigst entschlossen, mittelst einer unbeschwerli-

¹⁾ Vgl. Kumerloeve, H.: Über Sperlingsbekämpfung im 18. Jahrhundert.
Im Druck.

chen Ablieferung einer jährlichen auszurottenden gewissen Zahl Spatzenköpfen dem nicht geringen Getraidabtrag dieses Vogels abzuhelpfen.

Befehlen demnach gnädigst, zugleich ernstgemeßenst, daß

- 1mo Von dem nächsteintretenden 1775sten Jahr anfangend, auf ein jedes der drey nacheinander folgenden Jahre ein ganzer Hof 12, ein dreyviertel Hof 9, ein zweydrittel Hof 8, ein halber Hof 6, ein drittel Hof 4, ein viertel Hof 3, und ein achtel, und alle übrig kleinere Güter, auch Häusler, Tagwerker, und Innleute, für jedes Korpus 2 Spatzenköpfe abzuliefere schuldig, und gehalten seyn sollen, doch daß, soviel den Bauersmann betrifft, diese Spatzen gefangen, oder in Nöstern abgenommen, und nicht geschossen werden sollen; als welches Schiessen all denen, die es nicht sonderbar berechtigt, nicht nur in dieser, sondern auch bey all andern Gelegenheiten, Rauchnächten, Hochzeiten, Brautwägen, und dergleichen Fällen, wie vorhin verbothen seyn, und bleiben sollen.
- 2do Sollte bey dieser Ablieferung dem Unterthann frey stehen, nach seiner Bequemlichkeit nach der erst, oder nach der zweyten Vogelbrutt sein betreffende Anzahl Köpfe zu liefern, doch daß längstens drey Wochen nach der zweyten Vogelbrutt die Einlieferung derselben geschehen, oder die hinnach gesetzte Strafe bezahlet werden muß.
- 3tio In denen Land- und Pfleggerichtern geschieht die Einlieferung zu Gerichts, in denen Hofmärkten aber, zu Hofmarkts-Obrigkeitshanden, doch ohne daß weder die Beamte, noch Amtleute hiervor das mindeste fordern dürfen. Der Tag zur Lieferung ist von jeder Obrigkeit durch öffentlichen Verruf vor der Kirchen kund zu thun, und ein derley Tag drey Wochen nach der ersten, und ein anderer derley nach der zweyten Vogelbrutt zu bestimmen, dabey jedoch auf einen Steuer, oder Anlagstag, wo der Unterthann ohnehin zu Gericht, oder der Hofmarktsobrigkeit kommet, anzutragen, über die Einlieferung eine Anzeige zu verfassen, von zweyen Zeugen unterschreiben zu lassen, und sodann die Köpfe unter Aufsicht der Obrigkeit, damit solche nicht nochmalen zur Lieferung gebraucht werden, öffentlich verbrennen zu lassen.
- 4to Vorverstandene Anzeigen somit sollen von denen Inkorporationsorten zu Gericht, von selben mit denen Gerichtlichen ohnentgeltlich zum Rentamt, von diesem zur Hofkammer, und von selber alljährlich zur höchsten Stelle, von welcher somit auch Unser lieb- und getreuen Landschaft Kommunikation ertheilet werden wird, eingesendet werden.
- 5to Wer die ihn betreffende Anzahl Spatzenköpfe auf den letzteren Tag nach der zweyten Vogelbrutt nicht abgeliefert haben wird, solle vor jeden abgängigen Kopfe 1. Kr. zur Gericht, oder Hofmarktischen Obrigkeit, doch ohne allen Abschiedgeld, Forderbatzen, oder andern Abgabe zu bezahlen angehalten, und von selben unter die in ihrer Jurisdiktionsgezurck befindliche Arme sogleich vertheilet werden

6to Fanget einer mehrere Spatzen, als ihm zu liefern trifft, mag er solche nicht nur allein einem Dritten überlassen, sondern auch die Köpfe trüeknen, und dörren, dann solche zur Lieferung auf das künftige Jahr vor sich, oder andere aufbehalten, wie dann für sich selbst zu gnädigsten Wohlgefallen gereichen würde, wann ein oder anderer in der Gelegenheit eines zufällig stärkeren Fanges stehete, und mehr Köpfe, als er, und seine Nachbahren zur Ablieferung bedürfteten, aus Liebe vor die gemeine Wohlfahrt zur zeitlicherer Ausrottung dieses Schadenthieres einliefern würde, gleich Wir nichtminder dann auch eines gleichen gemeinsamen Eifers pro bono Publici, von Unseren lieb- und getreuen Ständen, auch von Pfarrern, und andern solchen Uns versehen, welchen Wir ohne Bestimmung einer Anzahl derley gemeinnützliche Ablieferung offen und frey gelassen haben.

Versehen Uns

München den 7ten Novembr. Anno 1774

.

Gleichwie man aber vorgedachtermaßen ein landnützlichcs Thier zu vermehren Ursach hat, so ist entgegen auch auf Abminderung, und Ausrottung schädlichen Viehes möglichster Bedacht zu nehmen, unter welchen nicht das geringste Schadenthier der Spatzenvogel von jedermannlich erkennet wurde.“

Während in preußischen und hannoverschen Verordnungen stets die Bezeichnung Sperling gebraucht wurde, ist hier von „Spatzen“ die Rede. Im Ton, nicht aber in der Sache bzw. in der Zielsetzung, erscheint vorstehender Erlaß wesentlich milder und in der Anregung, überzählige Sperlingsköpfe zu „trüeknen“, um sie im nachfolgenden Jahre vorweisen zu können, beinahe familiär. Leider scheinen sich Unterlagen über das Ergebnis dieser Bekämpfungskaktion nicht erhalten zu haben, zumal — entgegen den preußischen Gebieten — nicht die Vorschrift bestand, genaue Übersichtstabellen, sogenannte „Designationen“, alljährlich bis zu einem bestimmten Termin (in Westfalen gewöhnlich der 20. Mai) stadt- bzw. amtsweise einzureichen.

(Aus der wissenschaftlichen Beobachtungsstelle der Ornithologischen Gesellschaft in Bayern „Ismaninger Teichgebiet“)

Kampf zwischen Lachmöwe und Wanderfalke

Von Hildegard Warnke, Selb/Ofr.

Am 28. 10. 1952 beobachtete ich im Ismaninger Teichgebiet einen Kampf zwischen einem Wanderfalken (*Falco peregrinus* Tunstall) und einer Lachmöwe (*Larus ridibundus* L.), in dem die Lachmöwe der angreifende Teil war.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologischer Anzeiger](#)

Jahr/Year: 1955

Band/Volume: [4_5](#)

Autor(en)/Author(s): Kumerloeve Hans

Artikel/Article: [Sperlingsbekämpfung in Bayern zur Zeit Maximilian Josephs \(18. Jh.\) 371-373](#)